Deutscher Bundestag
2. Wahlperiode
1953

Drucksache 1868

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 65304 — 3365/55

Bonn, den 19. November 1955

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anbei übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf einer Achtundvierzigsten Verordnung über Zollsatzänderungen (Konjunkturpolitische Zollsenkung)

nebst Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Bundestages herbeizuführen.

Es handelt sich um eine dringliche Zollvorlage im Sinne des § 96 a der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Verordnungsentwurf ist gleichzeitig gemäß § 4 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 527) dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Dr. h. c. Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg,
Rheinallee 20. Telefon 3551

Entwurf einer Achtundvierzigsten Verordnung

über Zollsatzänderungen (Konjunkturpolitische Zollsenkung)

Auf Grund des § 4 Nr. 1 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 527) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Die Zollsätze des Zolltarifs für die nachstehend bezeichneten Waren werden für die Zeit vom 1. Dezember 1955 bis 30. Juni 1956 wie folgt geändert:

lfd. Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* Bisheriger Zollsatz % des Wertes
1	02 01	Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall von den in den Nummern 01 01 bis 01 04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren:		
		B - Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall:		
		Lebern von Schweinen oder Rindern .	5	a) Lebern von Schweinen: 20 v. 1. 1. — 30. 4. z 7 v. 1. 5. — 31. 12. v 10 b) Lebern von Rindern: 20 v 15

lfd. Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* Bisheriger Zollsatz % des Wertes
	(02 01)	andere Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall von Schweinen oder Rindern	10	a) Zungen, Herzen, Nieren, Zwerchfelle, Milzen, Lungen und Luftröhren 20 v 15 b) andere Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall 20
2	02 02	Geflügel, nicht lebend, auch Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall von Geflügel, mit Ausnahme der Lebern, frisch, gekühlt oder gefroren	10	20 v 15
3	aus 02 04	Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall von Wild, einschließlich Wildgeflügel, frisch, gekühlt oder gefroren . . .	10	20
4	03 01	Fische, lebend oder nicht lebend, frisch, gekühlt oder gefroren: B - Seefische: 1 - ganz oder zerteilt mit Ausnahme der Filets: aus c - Schellfisch, Lengfisch, Rotbarsch und Heilbutt, Kabeljau (Dorsch) und Seelachs, vom 1. Dezember bis 31. Dezember	frei	a) Schellfisch, Lengfisch, Rotbarsch und Heilbutt: 10 v. 1. 8. — 15. 11. z 5 b) Kabeljau (Dorsch) und Seelachs: 10 v. 1. 8. — 15. 11. v 5

lfd. Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* Bisheriger Zollsatz % des Wertes
5	07 01	Gemüse und andere Küchengewächse, frisch oder gekühlt:		
		B - Trüffeln, auch in Stücken	10	35 v 15
		aus E - Knoblauch	5	20 jedoch mindestens für 100 kg 6 DM v 10 jedoch mindestens für 100 kg v 2 DM v. 1. 2. — 31. 5. v 20 jedoch mindestens für 100 kg v 3 DM v. 1. 6. — 31. 1.
		H - Artischocken	5	25 v 10
		N - Gurken aller Art, Kürbisse aller Art, Auberginen und dergleichen:		
		2 - Kürbisse aller Art, Auberginen und dergleichen	10	Paprikaschoten 30 v 15 andere 30
		aus P - Rhabarber	25	30
6	07 03	Gemüse und andere Küchengewächse in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen, die zur vorübergehenden Haltbarmachung dienen:		
		A - Oliven	5	30 v 10
		B - Kapern	5	30 v 10
		C - Tomaten	8	25 v 15
		D - Zwiebeln	8	20 v 15
		E - Gurken aller Art	10	30 v 20
		F - andere	10	35 v 20

lfd. Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* Bisheriger Zollsatz % des Wertes
7	07 04	Gemüse und andere Küchengewächse, nach beliebigem Verfahren getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten:		
		B - untereinander gemischt (Julienne) . . .	30	35
8	08 01	Früchte aus tropischen Ländern, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen:		
		A - Datteln	frei	10 v 6
		B - Bananen	frei	10 v 5 (frische)
		C - Kokosnüsse, auch geraspelte oder ähnlich zerkleinerte Kokosnußkerne	frei	10 v 4
		D - Paranüsse, Anakardien (Akajounüsse) und ähnliche Früchte	frei	10
		E - Ananas	frei	20 v 10 (frisch, nicht geschält)
		F - andere	frei	10
9	08 02	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet:		
		A - Apfelsinen:		
		1 - bittere (Pomeranzen)	5	16 v 10
		E - Pampelmusen und Pomelos (Grapefruits)	5	16 v 10
		F - Zedratfrüchte	5	16 v 10
10	08 03	Feigen:		
		A - frisch	frei	10
		B - getrocknet	frei	10 v 5
11	08 05	Schalenfrüchte, anderweit weder genannt noch inbegriffen, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen:		
		A - Mandeln:		
		1 - frisch	frei	10
		2 - getrocknet	frei	10 v 5
		B - Haselnüsse	frei	10 v 5
		C - Walnüsse	3	10 v 8

lfd. Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* Bisheriger Zollsatz % des Wertes
	(08 05)	D - Eßkastanien (Maronen)	frei	10 v 8
		E - Pistazien und andere	frei	10 v 5
12	08 10	Früchte, auch in Stücken oder zerquetscht, gefroren		
		Anmerkung Pülpe zur industriellen Verarbeitung unter Zollsicherung	5	10
13	08 12	Früchte, auch in Stücken oder in Scheiben geschnitten, getrocknet, anderweit weder genannt noch inbegriffen, einschließlich der getrockneten, weder gekochten noch gezuckerten Pasten:		
		A - Äpfel und Birnen	5	10
		B - Aprikosen	3	10 v 8
		C - Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen	3	10 v 8
		D - Pflaumen und Zwetschgen	3	10 v 8
		E - Preiselbeeren und Heidelbeeren	5	10
		F - andere	5	10
14	15 04	A - 1 - Lebertran, roh	frei	10 v 5
15	15 13	Margarine, Kunstspeisefette und andere zubereitete Speisefette, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
		A - Margarine	25	30
		B - andere	25	30
16	16 03	Fleischextrakte und Fleischbrühen, auch gesalzen, auch mit Geschmackstoffen oder Gewürzen:		
		aus B - Fleischextrakte, rein oder nur gesalzen, in Umschließungen mit einem Rohgewicht von 2,5 kg oder mehr, aber weniger als 25 kg	frei	30
17	16 04	Fischzubereitungen und Fischkonserven, einschließlich Kaviar, Kaviarersatz und Fischsuppenerzeugnisse:		
		C - 1 - d - Sprotten (Clupea sprattus), in luftdicht verschlossenen Behältnissen .	14	30 v 15

lfd. Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* Bisheriger Zollsatz % des Wertes
18	aus 20 05	A n m e r k u n g Mus aus Pflaumen oder Zwetschgen, ohne Zucker eingekocht, zur industriellen Verarbeitung unter Zollsicherung	20	35
19	25 08	Kreide:		
		B - zerkleinert oder gemahlen, auch geschlämmt	2,5	5
20	25 22	Gebrannter Kalk, auch gemahlen oder gelöscht, und hydraulischer Kalk, ausgenommen reiner Kalk	2,5	10 v 5
21	25 23	Zement, auch gefärbt	2,5	5
22	27 03	Torf	7,5	15
23	28 65	N - Kupfersulfat	5	15 v 10
24	28 71	aus D - Dicalciumphosphat	15	30
25	28 72	Arseniate	5	15 bis 31. 3. 56 z 10
26	31 02	Stickstoffdüngemittel, mineralische und chemische:		
		A - Natronsalpeter mit einem Gehalt an Stickstoff von 16 % oder weniger . . .	10	20
		B - Kalksalpeter, Kalkmagnesiumsalpeter . .	10	20
		C - Ammonsalpeter mit einem Gehalt an Stickstoff von 33 % oder weniger . . .	10	20
		D - Ammonsulfat	10	20
		E - Ammonsulfatsalpeter	10	20
		F - Kalkammonsalpeter, Gipsammonsalpeter und andere zusammengesetzte Ammonsalpeter	10	20
		G - Calciumammoniumchlorid	10	20
		H - Calciumcyanamid (Kalkstickstoff) . . .	10	20
		I - Harnstoff mit einem Gehalt an Stickstoff von 45 % oder weniger	10	20
27	31 03	Phosphordüngemittel, mineralische und chemische:		
		aus A - natürliche Calciumphosphate (Tricalciumphosphate), einschließlich des Apatits und der Phosphatkreiden, gemahlen, ausgenommen bis 31. März		

lfd. Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* Bisheriger Zollsatz % des Wertes
	(31 03)	1956 ungesackte natürliche Calciumphosphate	2,5	10 v 5
		B - Thomasphosphatschlacken: 2 - gemahlen	2,5	10 v 5
		C - aufgeschlossene Calciumphosphate (Thermophosphate)	10	20
		D - Superphosphate (einfache, doppelte und dreifache)	10	20
28	31 04	Kalidüngemittel, mineralische und chemische:		
		A - natürliche rohe Kalisalze (z. B. Carnallit, Kainit und Sylvinit)	5	15 bis 31. 3. 56 z 10
		C - Kaliumchlorid	5	15 bis 31. 3. 56 z 10
		D - Kaliumsulfat mit einem Reinheitsgrad von 96 % oder weniger	5	15 bis 31. 3. 56 z 10
		E - Magnesiumkaliumsulfat mit einem Gehalt an Kaliumsulfat (K_2SO_4) von weniger als 50 %	5	15 bis 31. 3. 56 z 10
29	31 05	Mischdünger und andere Düngemittel; Düngemittel aller Art in Form von Plättchen, Pastillen oder ähnlichen Aufmachungen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von höchstens 10 kg:		
		A - Mischdünger, mineralische und chemische:		
		1 - stickstoffhaltig:		
		a - Ammoniumphosphat mit einem Gehalt an Arsenigsäureanhydrid von 8 mg oder mehr je Kilogramm	10	20
		b - andere stickstoffhaltige Mischdünger (z. B. Kaliammonsalpeter, Nitrophosphat und Harnstoffsuperphosphat)	10	20
		2 - andere	10	20
		B - Düngemittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen	10	20

lfd. Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* Bisheriger Zollsatz % des Wertes
	(31 05)	C - Düngemittel aller Art in Form von Plättchen, Pastillen oder ähnlichen Aufmachungen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von höchstens 10 kg	10	20
30	32 08	Mineralfarben (mineralische Pigmente), anderweit weder genannt noch inbegriffen, auch untereinander oder mit Streckmitteln gemischt oder mit einem Teerfarbstoff versetzt (geschönt):		
		C - Lithopone und andere Farbpigmente auf der Grundlage von Zinksulfid	6	15 v 12
		D - Titanoxydpigmente	4	8
		aus K - andere Mineralfarben, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Molybdatrot und gemahlener Eisenglimmer	10	20
		aus K - Molybdatrot	7,5	20 bis 31. 3. 56 z 15
		aus K - Eisenglimmer, gemahlen	2,5	20 v 5
31	32 09	Farblacke (verlackte natürliche und synthetische organische Farbstoffe)	7,5	20 bis 31. 3. 56 z 15
32	aus 32 12	Zubereitete Farben und Anstrichfarben, Lacke, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, einschließlich der angeriebenen verdünnten Pigmentfarben, ausgenommen Perlenessenz	12,5	25
33	32 14	Zubereitete Farben sowie Anstrichfarben, Lacke und Färbemittel, in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
		B - andere	12,5	25
34	32 16	Kitte, anderweit weder genannt noch inbegriffen, einschließlich Harzkitt und Harzzement	2	10 v 4
35	35 02	aus B - Eiweiß von Hühnern, kristallisiert .	5	20 v 10
36	aus 38 15	Mittel zur Desinfektion, Schädlingsbekämpfung, Fäulnisverhütung, Unkrautvertilgung, Pilzvertilgung (Fungicide) und ähnliche Erzeugnisse (einschließlich des Giftfutters), an-		

lfd. Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* Bisheriger Zollsatz % des Wertes
	(aus 38 15)	derweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen landwirtschaftliche Schädlingsbekämpfungsmittel auf der Grundlage von Schwefel, von Kupferverbindungen oder von organischen Quecksilberverbindungen . . .	7,5	15
37	aus 38 15	Landwirtschaftliche Schädlingsbekämpfungsmittel auf der Grundlage von Schwefel, von Kupferverbindungen oder von organischen Quecksilberverbindungen	5	15 v 10
38	38 26	aus B - Bauten- und Flammschutzmittel . .	10	30 bis 31. 3. 56 z 20
39	40 11	aus D - Hochstollige Laufdecken für Ackerschlepper mit einem Stückgewicht		
		1 - von mehr als 70 kg	12,5	30 bis 31. 3. 56 z 25
		2 - von mehr als 2 bis 70 kg	12,5	30 bis 31. 3. 56 z 25
40	44 07	Holzpflasterklötze	1,5	15 bis 31. 3. 56 z 3
41	aus 44 09	Faßstäbe und anderes Faßholz, nicht fertiggestellt:		
		aus A - nicht gesägt oder nur auf einer der beiden Hauptflächen gesägt (Faßstäbe):		
		aus anderem Holz	12	22 z 20
		aus B - auf beiden Hauptflächen gesägt:		
		aus anderem Holz	12	22 z 20
42	aus 44 10	Rebpfähle, gespalten; Pfosten und Stangen, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt	6	12
43	44 17	Holz, gehobelt, genutet, gefedert, gekehlt oder abgeschrägt, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
		A - Nadelholz	6	15 v 12
		B - anderes	6	15 bis 31. 3. 56 z 12

lfd. Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* Bisheriger Zollsatz % des Wertes
44	44 18	Riemen, Friese und Platten für Parkettfußböden:		
		A - nicht zusammengesetzte Riemen und Friese	10	25 bis 31. 3. 56 z 20
		B - zusammengesetzte Riemen und Friese sowie Platten, auch furniert oder mit Einlegearbeit	10	25 bis 31. 3. 56 z 20
45	44 27	Fässer, Tröge, Bütten, Eimer und andere Böttcherwaren, auch mit Reifen, Spunden, Ausfütterungen oder untergeordneten Teilen aus unedlen Metallen; Faßdauben, andere fertige Faßhölzer und andere fertige Teile:		
		A - zerlegt, gebündelt oder lose, sowie alle fertigen Einzelteile aus Holz	12,5	30 v 25
		B - nicht zerlegt:		
		1 - Fässer aller Art	12,5	30 v 25
		2 - Tröge, Bütten, Eimer, Kannen und andere ähnliche Waren	12,5	30 v 25
46	44 28	Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, auch zerlegt, auch in Verbindung mit anderen Stoffen als Holz:		
		A - Schuppen, Baracken, Holzhäuser und ähnliche zerlegbare Holzkonstruktionen, vollständig oder mit ihren wesentlichen Teilen	12,5	30 v 25
		B - Türen und Fenster, gesondert zur Abfertigung gestellt	12,5	25
		C - Rolläden, gesondert zur Abfertigung gestellt	5	10
		D - andere	5	10
47	44 30	Werkzeuge, Werkzeugfassungen und Werkzeugstiele aus Holz, auch gedrechselt; Bürstenfassungen		
		aus 4430 - Hobelkästen, auch mit Keil . . .	7,5	v 15
		aus 4430 - andere	10	20

lfd. Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* Bisheriger Zollsatz % des Wertes
48	48 08	Bestrichene oder getränkte Papiere und Pappen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
		H - mit Teer, Bitumen oder Asphalt bestrichen oder getränkt, auch mit Metalleinlagen oder mit Garnen, Netzen oder Geweben aus Spinnstoffen verstärkt, auch mit Sand oder Glimmer- oder Korkstaub überzogen	7,5	15
		M - andere	10	22 bis 31. 3. 56 z 20
49	aus 48 11	Bauplatten aus Papiermasse, aus Fasern von anderen pflanzlichen Stoffen als Holz oder aus Pappe, auch mit natürlichen oder künstlichen Harzen oder anderen ähnlichen Bindemitteln hergestellt	6	15 v 12
50	48 12	Papiertapeten, einschließlich Borten und Friese:		
		A - Linkrusta	10	25 v 20
		B - andere	10	25 v 20
51	48 14	Fußbodenbeläge mit Papier- oder Pappunterlage, auch zugeschnitten:		
		A - ohne Linoleumschicht	6	25 bis 31. 3. 56 z 12
		B - mit Linoleumschicht	6	25 bis 31. 3. 56 z 12
52	59 17	Linoleum und ähnlicher Fußbodenbelag, auf Unterlagen aus Spinnstoffen, auch zugeschnitten	6	25 bis 31. 3. 56 z 12
53	66 03	Teile von Schirmen, Gehstöcken, Peitschen, Reitgerten oder dergleichen sowie Zubehörgegenstände:		
		aus B - 3 - a - Peitschenstiele	8	20 v 16

lfd. Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* Bisheriger Zollsatz % des Wertes
54	68 02	Waren aus Werk- oder Hausteinen (ausgenommen Schiefer) oder aus Speckstein mit Ausnahme der Waren der Nr. 68 01:		
		A - lediglich behauen oder zugerichtet, mit ebener Oberfläche, ausgenommen bis 31. März 1956 Futtersteine für Trommelmühlen (sogenannte Silexfuttersteine) .	5	10
		B - profiliert oder abgedreht, jedoch weder poliert noch verziert noch anders bearbeitet	10	20
		C - poliert, verziert oder mit einer über das Profilieren oder Abdrehen hinausgehenden Bearbeitung, aber ohne Bildhauerarbeit	10	20
		D - mit Bildhauerarbeit	10	25 bis 31. 3. 56 z 20
55	68 04	Mühlsteine, Schleifsteine, Schleifscheiben und Schleifkörper von anderer Form, zum Mahlen, Zerfasern, Schleifen, Polieren oder Schneiden oder für ähnliche Zwecke, aus Naturstein oder künstlich hergestellt aus natürlichen oder künstlichen Schleifrohrstoffen, auch in Verbindung mit Achsen, jedoch ohne Gestell; Segmente und andere Teile davon:		
		A - aus Naturstein	2,5	5
56	68 07	B - Wärme-, Kälte- und Schallschutzmassen und Waren daraus:		
		1 - aus Kieselgur (Infusorienerde, Fossilienmehl) oder anderen Kieselerden .	2,5	5
		2 - aus Magnesiumkarbonat oder anderen mineralischen Stoffen	2,5	5
57	68 09	Paneele, Dielen, Platten, Blöcke und ähnliche Waren aus Holzfasern, Holzspänen, Holzabfällen, Pflanzenfasern oder Stroh, mit Zement oder ähnlichen mineralischen Bindemitteln hergestellt	4	12 bis 31. 3. 56 z 8
58	68 10	Waren aus Gips oder aus Mischungen auf der Grundlage von Gips, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
		A - Platten, Tafeln, Dielen, Paneele und ähnliche Waren, weder verziert noch ausgeschmückt	4	12 v 8

lfd. Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* Bisheriger Zollsatz % des Wertes
59	68 11	Waren aus Zement, Beton oder Kunststein, auch bewehrt, anderweit weder genannt noch inbegriffen (z. B. Bausteine, Platten und Rohre)	5	12 bis 31. 3. 56 z 10
60	68 12	Waren aus Asbestzement, Zellulosezement oder anderem Faserzement:		
		A - weder glasiert, noch emailliert:		
		1 - Deckplatten, Decksteine, Dielen und Paneele	12,5	35 bis 31. 3. 56 z 25
		2 - Rohre, Rohrverbindungsstücke, Rohrformstücke und Rohrleitungszubehör	12,5	35 bis 31. 3. 56 z 25
		3 - andere	2,5	5
		B - glasiert, emailliert	2,5	5
61	68 16	aus B - Kalksandsteine	5	20 bis 31. 3. 56 z 10
62	69 01	Wärmeisolierende Steine, Platten und andere wärmeisolierende Teile aus Kieselgur (Infusorienerde, Fossilienmehl) oder aus anderen ähnlichen Kieselerden	2,5	5
63	69 04	Mauerziegel:		
		A - aus gewöhnlichem Ton	3	6
		B - Klinker, säurefeste Steine und andere .	5	12 bis 31. 3. 56 z 10
64	69 05	Dachziegel, Bauzierate (z. B. Gesimse, Friese) und andere Baukeramik (z. B. Kaminaufsätze und Kaminsteine):		
		A - Dachziegel	3	6
		B - andere	5	12 bis 31. 3. 56 z 10
65	69 06	Rohre, Verbindungsstücke und andere Teile für Kanalisation, Entwässerung oder ähnliche Zwecke:		
		A - aus gewöhnlichem Ton	3	6
		B - aus Steinzeug	5	12 bis 31. 3. 56 z 10

lfd. Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* Bisheriger Zollsatz % des Wertes
66	69 07	Boden- und Wandbekleidungsplatten, Fliesen, unglasiert:		
		A - aus gewöhnlichem Ton	5	12 bis 31. 3. 56 z 10
		B - aus Steinzeug	6	12
		C - andere	6	12
67	69 08	Glasierte Boden- und Wandbekleidungsplatten, Fliesen:		
		A - aus gewöhnlichem Ton	5	12 bis 31. 3. 56 z 10
		B - aus Steingut oder feinen Erden	7,5	15
		C - andere	6	12
68	69 09	B - Tröge, Wannen und andere ähnliche Behältnisse für die Landwirtschaft	5	12 bis 31. 3. 56 z 10
69	69 10	Installationsgegenstände für sanitäre oder hygienische Zwecke (Ausgüsse, Waschbecken, Bidets, Klosettbecken, Badewannen und dergleichen):		
		A - aus Steinzeug	9	20 bis 31. 3. 56 z 18
		B - aus Steingut oder feinen Erden, einschließlich Feuerton	9	20 bis 31. 3. 56 z 18
		C - aus Porzellan	9	20 bis 31. 3. 56 z 18
70	70 04	Gußglas (gegossenes oder gewalztes Flachglas), nicht bearbeitet, in quadratischen oder rechteckigen Scheiben oder Platten, auch bereits bei der Herstellung gefärbt, überfangen, undurchsichtig gemacht oder mit Drahteinlagen verstärkt:		
		A - Spiegelrohglas	10	20
		B - mit Drahteinlagen verstärkt	10	25 v 20
		C - anderes	10	25 v 20

lfd. Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* Bisheriger Zollsatz % des Wertes
71	70 05	Tafelglas (gezogenes oder geblasenes Flachglas), nicht bearbeitet, in quadratischen oder rechteckigen Tafeln, auch bereits bei der Herstellung gefärbt, überfangen oder undurchsichtig gemacht:		
		A - gefärbt, überfangen oder undurchsichtig gemacht	11	25 bis 31. 3. 56 z 22
		B - anderes	11	25 bis 31. 3. 56 z 22
72	70 06	Spiegelglas (aus Spiegelrohglas oder aus anderem Flachglas, geschliffen oder poliert), auch bereits bei der Herstellung mit Drahteinlagen verstärkt oder überfangen, in quadratischen oder rechteckigen Tafeln:		
		A - mit Drahteinlagen verstärkt, gefärbt, überfangen oder undurchsichtig gemacht	11	25 bis 31. 3. 56 z 22
		B - anderes	11	25 bis 31. 3. 56 z 22
73	70 07	Flachglas jeder Art, anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten oder weiter bearbeitet als nur geschliffen oder poliert; wärmeisolierendes Glas aus mehreren Schichten; Kunstverglasungen:		
		A - wärmeisolierendes Glas aus mehreren Schichten	11	25 bis 31. 3. 56 z 22
		B - anderes	11	25 bis 31. 3. 56 z 22
74	70 16	Platten (Fliesen), Steine, Dachziegel und andere Waren aus gegossenem oder geformtem Glas, für Bauzwecke oder für ähnliche Zwecke	10	20
75	70 20	B - nichtspinnbare Glasfasern (Glasgespinst, Glaswolle oder Glaswatte) und Erzeugnisse daraus	10	20
76	aus 73 14	Draht, oberflächenveredelt	7,5	18 z 15
77	73 23	Rohre aus Gußeisen	7,5	15

lfd. Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* Bisheriger Zollsatz % des Wertes
78	73 24	Gerade Rohre von gleichmäßiger Stärke, aus Schmiedeeisen oder Stahl, roh, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
		aus B - 2 - b - 2 - Rohre mit glatten Enden mit einem Außendurchmesser von 8 bis 318 mm und einem Probedruck bis 60 Atü	9	18
		B - 5 - genietet, genagelt, gehakt, auch gelötet	7,5	15
79	73 25	Rohre aus Schmiedeeisen oder Stahl, besonders geformt oder bearbeitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
		aus B - geschweißte Gewinderohre (nicht kalt nachgezogen) mit einer Nennweite von 1/4 bis 4 Zoll und einem Probedruck bis 32 Atü	9	18
		Nahtlos warm gewalzte Gewinderohre mit einer Nennweite von 1/4 bis 4 Zoll und einem Probedruck bis 40 Atü	9	18
		Rohre, genietet, genagelt, gehakt, auch gelötet	9	18
80	73 27	Rohrformstücke, Rohrverbindungsstücke und Rohrverschlußstücke (z. B. Kniestücke, Nippel, Muffen, Flanschen, Stopfen und Kappen), aus Eisen oder Stahl, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
		A - aus Gußeisen	7,5	15
		B - aus Schmiedeeisen oder Stahl:		
		1 - aus schmiedbarem Guß	3,5	7
		2 - geschmiedet	5	10
		3 - andere	9	18
81	73 28	aus B - Rolläden, Balkone, Geländer, Fenster, Türen	3	8 bis 31. 3. 56 z 6
82	73 29	aus B - 2 - a - Jauchefässer	5	10
		aus B - 2 - b - Jauchefässer	5	10
83	aus 73 30	Jauchefässer	5	10
84	73 31	aus A - 1 - Milchtransportkannen	7,5	15
		aus A - 2 - Milchtransportkannen	7,5	18 bis 31. 3. 56 z 15

lfd. Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* Bisheriger Zollsatz % des Wertes
85	73 34	Stacheldraht; verwundener Runddraht oder Flachdraht, aus Eisen oder Stahl, mit Stacheln	9	18
86	73 35	Gewebe und Geflechte, aus Eisendraht oder Stahldraht:		
		A - Gewebe:		
		2 - andere	10	20
		B - Geflechte:		
		1 - verzinkt	10	20
		2 - andere	10	20
87	73 36	Streckblech aus Eisen oder Stahl (durch Strekken eines eingeschnittenen Bleches oder Brandes hergestelltes gitterartiges Erzeugnis) . .	7,5	15
88	73 37	Ketten jeder Größe, Teile davon und Zubehör, aus Eisen oder Stahl, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
		C - andere Ketten jeder Größe:		
		1 - aus Draht	9	18
		2 - andere	9	18
		D - Teile und Zubehör (z. B. Glieder, Bolzen, Rohre, Haken, Karabinerhaken und T-Stücke)	9	18
89	73 39	A - Hufeisen und Klaueneisen	10	20
		B - Hufstollen und Hufgriffe	7,5	15
90	73 40	Stifte, Nägel, Krampen, Ringnägel, Haken und Reißnägel, aus Eisen oder Stahl:		
		A - aus Eisendraht oder Stahldraht, nicht geschmiedet	10	20
		B - Krampen, geschmiedet oder gestanzt . .	10	20
		C - Hufnägel	10	20
91	73 46	Zimmeröfen, Heizapparate, Herde, Kocher und ähnliche Waren, Teile davon, aus Eisen oder Stahl, nicht elektrisch:		
		A - für Feuerung mit festen Brennstoffen (z. B. Kohle oder Holz)	7,5	15
		B - für andere Feuerung; kombinierte Geräte für Feuerung verschiedener Art .	7,5	15
		C - Teile	7,5	15

lfd. Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* Bisheriger Zollsatz % des Wertes
92	73 47	Heizkessel und Heizkörper für Zentralheizungen, Teile davon, aus Eisen oder Stahl, nicht elektrisch:		
		A - Heizkessel für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe, auch für Warmluftheizanlagen	5	10
		B - Heizkörper:		
		1 - aus Gußeisen	5	10
		2 - aus Schmiedeeisen oder Stahl	5	10
93	73 48	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel und hygienische Geräte, Teile davon, aus Eisen oder Stahl, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
		A - aus Gußeisen:		
		1 - Waren für sanitäre oder hygienische Zwecke:		
		a - emailliert	7,5	15
		b - andere	7,5	15
		B - aus Blechen oder Bändern, aus Schmiedeeisen oder Stahl:		
		aus 1 - Abwaschbecken und Spültischeinsätze	7,5	15
		aus 2 - a - Stahlblechbadewannen, Eimer, Abwaschbecken und Spültischeinsätze	7,5	15
		aus 2 - b - 1 - Stahlblechbadewannen, Eimer, Abwaschbecken und Spültischeinsätze	7,5	15
		aus 2 - b - 2 - Stahlblechbadewannen, Eimer, Abwaschbecken und Spültischeinsätze	7,5	15
94	73 50	Andere Waren aus Eisen oder Stahl, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
		B - aus Blech, Bändern oder Rohren, aus Schmiedeeisen oder Stahl:		
		aus 1 - Molkereigeräte und landwirtschaftliche Gebrauchsgegenstände (Käseformen, Milchsatten, Trichter, Streuwannen, Jaucheschöpfer, Stahlrohrsensenbäume, Sensenringe u. ä.)	7,5	15
		aus 2 - a - Molkereigeräte und landwirtschaftliche Gebrauchsgegenstände (Käseformen, Milchsatten, Trichter, Streuwannen,		

lfd. Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* Bisheriger Zollsatz % des Wertes
	(73 50)	Jaucheschöpfer, Stahlrohrsensenbäume, Sensenringe u. ä.); Bauartikel (Mörtelträger, Schornsteinaufsätze, Dachentlüfter, Brenneisen, Briefkästen, Dachfensterrahmen, Dachrinnen u. ä.)	7,5	15
		aus 2 - b - Molkereigeräte und landwirtschaftliche Gebrauchsgegenstände (Käseformen, Milchsatten, Trichter, Streuwannen, Jaucheschöpfer, Stahlrohrsensenbäume, Sensenringe u. ä.); Bauartikel (Mörtelträger, Schornsteinaufsätze, Dachentlüfter, Brenneisen, Briefkästen, Dachfensterrahmen, Dachrinnen u. ä)	7,5	15
		aus C - Drahtkörbe	7,5	15
95	76 10	aus A - Milchtransportkannen	9	20 bis 31. 3. 56 z 18
96	76 16	aus D - Schuppen, Baracken, Häuser und deren Teile	7,5	15
97	79 06	Waren für Bauzwecke, anderweit weder genannt noch inbegriffen (z. B. Dachrinnen, Firstbleche, Dachfenster und Geländer), aus Zink	5	15 bis 31. 3. 56 z 10
98	82 01	Werkzeuge und Geräte für die Landwirtschaft, den Gartenbau oder für Erdarbeiten, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
		A - Spaten, Schaufeln, Spitzhauen und Hakken aller Art; Gabeln, Rechen und Schabeisen	7,5	15
		B - Äxte, Beile, Buschmesser, Häpen, Keile und ähnliche Werkzeuge zum Schälen oder Spalten:		
		2 - andere	6	15 bis 31. 3. 56 z 12
		C - 1 - Sensen und Sicheln	12,5	35 v 25
		C - 2 - Heumesser und Strohmesser	7,5	15
		D - andere	7,5	15

lfd. Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* Bisheriger Zollsatz % des Wertes
99	82 02	K - Glasschneidediamanten, gebrauchsfertig .	7,5	15
100	82 05	Messer und Klingen für Maschinen oder für Handwerkzeuge:		
		A - für Mähmaschinen	7,5	15
		aus B - 1 - für landwirtschaftliche Maschinen	5	18 v 10
		aus B - 2 - für landwirtschaftliche Maschinen	5	18 v 10
101	83 01	Schlösser (einschließlich der Vorhängeschlösser), Schloßsicherungen, auch Teile davon und Schlüssel:		
		A - 3 - a - Sicherheitsschlösser	7,5	15
		A - 3 - b - andere	7,5	15
		B - 1 - b - Schlüssel, fertig	6	15 bis 31. 3. 56 z 12
		aus B - 2 - a - Teile von Schlössern	7,5	15
		aus B - 2 - b - Teile von Schlössern	7,5	15
102	83 02	Ausrüstungsgegenstände, Beschläge und dergleichen für Möbel, Türen, Fenster, Fensterläden, Fahrzeuge, Sattlerwaren, Reisekoffer, Reisekisten oder für andere derartige Waren, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Kleiderhaken, Hutständer, Garderobeleisten, Garderobeständer und ähnliche Gegenstände:		
		A - automatische Türschließer, auch Teile davon	6	15 bis 31. 3. 56 z 12
		aus B - 1 - Baubeschläge	6	15 bis 31. 3. 56 z 12
		aus B - 2 - Baubeschläge	6	15 bis 31. 3. 56 z 12
		aus B - 3 - Baubeschläge	6	15 bis 31. 3. 56 z 12
103	83 07	C - Sturmlaternen	7,5	15
		aus D - Starklichtlampen	7,5	15

lfd. Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* Bisheriger Zollsatz % des Wertes
104	84 12	Pumpen und Motorpumpen für Flüssigkeiten, einschließlich nichtmechanischer Pumpen:		
		B - andere Pumpen:		
		aus 2 - Jauchepumpen	2,5	6 v 5
105	84 21	Badeöfen und Warmwasserbereiter (z. B. Durchlauferhitzer und Heißwasserspeicher), nicht elektrisch	6	15 bis 31. 3. 56 z 12
106	84 23	Landmaschinen, landwirtschaftliche Apparate und Geräte zur Aufbereitung, Bearbeitung oder Bestellung des Bodens:		
		A - Motorbodenfräsen	4	10 bis 31. 3. 56 z 8
		B - Düngerstreuer, Sämaschinen, Pflüge aller Art, Kultivatoren, Grubber, Eggen, Walzen und andere	5	12 bis 31. 3. 56 z 10
107	84 24	Maschinen, Apparate und Geräte zum Ernten, Dreschen oder Sortieren von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, einschließlich Eiersortiermaschinen, Stroh- und Futtermittelpressen und Rasenmäher:		
		A - Mähdrescher, auch mit Motor	9	18
		B - andere:		
		1 - Rasenmäher mit Handbetrieb . . .	12,5	25
		2 - andere	5	10
108	84 25	Maschinen und Apparate für Molkereien oder Molkereierzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
		A - Milchentrahmer	6	15 v 12
		B - Melk-, Butter-, Butterknet-, Käsereimaschinen und dergleichen	5	12 v 10
109	84 27	Zerstäuber aller Art, Spritzen und ähnliche Apparate zum Zerstäuben von Schädlingsbekämpfungsmitteln, tragbar oder fahrbar . .	5	12 bis 31. 3. 56 z 10

lfd. Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* Bisheriger Zollsatz % des Wertes
110	84 28	Maschinen, Apparate und Geräte für Landwirtschaft, Gartenbau, Geflügelzucht, Bienenzucht oder Forstwirtschaft, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
		A- für Geflügel- oder Bienenzucht	5	12 bis 31. 3. 56 z 10
		B - andere	5	12 bis 31. 3. 56 z 10
111	84 60	Maschinen und Apparate zum Heben oder Fördern, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
		A - Lastenaufzüge, Personenaufzüge, Fördertonnen und dergleichen; Seilwinden aller Art:		
		aus 1 - Bauaufzüge	5	10
		aus 2 - Bauaufzüge	5	10
112	84 61	Maschinen und Apparate für Erdarbeiten, Bergwerke oder Steinbrüche sowie Erdöl- und Tiefbohrgeräte, anderweit weder genannt noch inbegriffen (z. B. Löffelbagger, Grabmaschinen, Schürfgeräte und Rammen):		
		aus B - Bagger; Planiergeräte (Bulldozer, Angledozer), auf Raupen oder Rädern laufend, mit einer Motorenleistung von weniger als 180 PS . . .	7,5	15
113	84 62	Maschinen und Apparate, anderweit weder genannt noch inbegriffen, zum Auslesen, Sieben, Sortieren, Waschen, Entstauben, Zerkleinern, Brechen, Pulverisieren, Mischen, Kneten, Formen, Pressen oder Gießen von Erden, Steinen, Erzen, Brennstoffen und anderen Stoffen:		
		A - Maschinen und Apparate zum Auslesen, Sieben, Sortieren, Waschen, Entstauben, Zerkleinern, Brechen, Pulverisieren, Mischen oder Kneten:		
		aus 2 - Beton- und Mörtelmischer . . .	4	10 bis 31. 3. 56 z 8
114	aus 84 73	Heizungsarmaturen (z. B. Heizungsregulierventile und -hähne, Muffen- und Flanschenschieber und -ventile, Heizungssicherheitsventile, Heizungsdrosselklappen, Entleerungs-		

lfd. Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* Bisheriger Zollsatz % des Wertes
	(aus 84 73)	hähne und -ventile, Luftventile, Muffenkonushähne); Kleinwasserarmaturen, Gartenarmaturen und Regner (z. B. Durchgangs- und Auslaufventile, Konushähne, Gartenventile)	6	12
115	85 14	Elektrowärmegeräte:		
		C - elektrische Öfen, Herde und Kochplatten für den Haushalt	6	15 bis 31. 3. 56 z 12
		E - andere Elektrowärmegeräte, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
		aus 1 - Heißwasserspeicher und Durchlauferhitzer	5	10
		2 - andere:		
		aus b - Brutapparate und Futterdämpfer	5	10
116	85 27	Elektrische Geräte zum Schalten, Regeln oder Verteilen des Stroms oder der Spannung, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Festwiderstände, ausgenommen Heizwiderstände:		
		aus A - Installationsgeräte für Spannungen bis 750 V (z. B. Schalter, Steckdosen, Fassungen, Verteilungstafeln, Sicherungselemente, Klemmleisten)	4	10 v 8
117	85 32	Isolierrohre und Verbindungsstücke, einschließlich solcher aus Papier, Hartpapier oder dergleichen, mit Ausnahme der Rohre und Verbindungsstücke aus Kautschuk oder aus Kunststoffen:		
		A - mit Metallmantel	5	10
118	87 01	Motorschlepper:		
		A - mit Kolbenverbrennungsmotor:		
		2 - andere:		
		b - Radschlepper, mit einem Stückgewicht:		
		1 - von 1200 kg oder weniger . .	10	20
		2 - von mehr als 1200 bis 5000 kg	10	20
119	87 12	Wagen ohne Kraftantrieb, ausgenommen Anhänger; Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
		aus A - Handtransportkarren und gummibereifte Ackerwagen	5	15 bis 31. 3. 56 z 10

lfd. Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* Bisheriger Zollsatz % des Wertes
120	90 24	A - Gasmesser für Leuchtgas oder anderes Gas:		
		1 - nur zur Mengenmessung	4	10 bis 31. 3. 56 z 8
		B - Flüssigkeitsmesser für Wasser oder andere Flüssigkeiten, einschließlich der Ausgabemeßgeräte, mit Ausnahme der in der Nr. 84 12 Abs. A genannten Ausgabepumpen:		
		1 - nur zur Mengenmessung	4	10 bis 31. 3. 56 z 8
		C - Elektrizitätszähler:		
		1 - nur zur Mengenmessung	5	10

§ 2

Mit Wirkung vom 1. Juli 1956 gelten die Zollsätze, die am 30. November 1955 angewendet wurden. Dies gilt nicht, soweit eine vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verordnete Zollermäßigung vor dem 1. Juli 1956 endet.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Begründung

I.

Die deutsche Wirtschaft steht im Jahre 1955 im Zeichen einer Hochkonjunktur. Die konjunkturelle Entwicklung hat im Spätherbst des Jahres 1955 bei der Bundesregierung die Auffassung erhärtet, daß die in einzelnen Bereichen der Wirtschaft sich abzeichnenden Spannungen besorgniserregende Ausmaße erreicht haben. Die Bundesregierung will unter Vermeidung massiver allgemeiner konjunkturpolitischer Maßnahmen gegen Überhitzungen der Konjunktur, namentlich gegen ungerechtfertigte Preisauftriebstendenzen gezielte Mittel der Wirtschafts- und Finanzpolitik einsetzen.

II.

Zollsenkungen gehören zu den Maßnahmen, die zur Entspannung der Preissituation führen. Der vorliegende Verordnungsentwurf sieht dementsprechend Zollsenkungen für die Bereiche der

a) gewerblichen Wirtschaft und

b) der Land- und Ernährungswirtschaft

vor.

Auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft sind Zollsenkungen insbesondere für sächliche Betriebsmittel der Landwirtschaft sowie für Baumaterialien und Baubedarfsgüter vorgesehen. Für die Ernährungswirtschaft sind zur Zollsenkung insbesondere Waren aus den Kapiteln 2, 7 und 8 des Deutschen Zolltarifs („Fleisch", „Gemüse" und „Früchte") in Aussicht genommen.

Der Verordnungsentwurf sieht eine Zollsenkung vor, die sich überwiegend auf einer Höhe von 50 % bewegt. Ausgangspunkt dieser Zollherabsetzung sind die z. Z. tatsächlich zur Hebung kommenden Zölle. Gegenstand der Zollsenkung sind also gegebenenfalls auch die bereits autonom oder vertraglich ermäßigten Zollsätze. Die Zollherabsetzung von 50 % ist so gewichtig, daß sie den Preisauftriebstendenzen wirksam entgegenzutreten vermag.

Die Zollsenkungen sind für die Zeit vom 1. Dezember 1955 bis 30. Juni 1956 vorgesehen. Es ist zu erwarten, daß der konjunkturpolitische Erfolg der Zollermäßigung in diesem Zeitraum erreicht wird. Der 30. Juni 1956 ist auch aus handelspolitischer Sicht das äußerste Datum für die Dauer der Zollsenkungen.